

# RS OGH 1995/7/27 10b1/95, 6Ob137/06z, 7Ob151/13a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1995

## Norm

AVG §68

ZPO §411 G

ZPO §416 Abs1

## Rechtssatz

Die formelle Rechtskraft tritt mit der Zustellung oder Verkündung eines durch ein Rechtsmittel (Berufung oder Vorstellung) nicht mehr anfechtbaren Bescheids der in Betracht kommenden einzigen oder höchsten Instanz, mit dem ungenützten Verstreichen der der Partei zur Verfügung stehenden Rechtsmittelfrist, mit der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts oder mit der Zurücknahme eines erhobenen Rechtsmittels ein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/95  
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95  
Veröff: SZ 68/132
- 6 Ob 137/06z  
Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 137/06z  
Vgl; nur: Die formelle Rechtskraft tritt mit der Zustellung oder Verkündung eines durch ein Rechtsmittel (Berufung oder Vorstellung) nicht mehr anfechtbaren Bescheids ein. (T1); Beisatz: Hier: gerichtlicher Beschluss. (T2)
- 7 Ob 151/13a  
Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 151/13a  
Vgl auch; Beisatz: Die formelle Rechtskraft tritt mit der Zustellung oder Verkündung einer Entscheidung ein, wenn die der Partei zur Verfügung stehende Rechtsmittelfrist verstrichen ist. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080109

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)